

21/155

Der Stadtrat von Lenzburg
an den Einwohnerrat

Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen ab 2022; Anpassung von rechtlichen Grundlagen; Beschlussfassung zum Musikschulreglement

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

1. An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 stimmte der Aargauer Soverän der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule zu. Damit werden ab 1. Januar 2022 die Schulpflegen abgeschafft.
2. In der neuen Führungsstruktur ab 1. Januar 2022 übernimmt der Stadtrat die Gesamtverantwortung für die Schule. Alle Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege werden an ihn übertragen:
 - a. Er trägt die strategische Verantwortung für die Weiterentwicklung der ganzen Schule, für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben und die Festlegung der Ziele und lokalen Rahmenbedingungen.
 - b. Er wird zur Anstellungsbehörde für Schulleitungen und Lehrpersonen.
 - c. Er führt die Schulleitung und beurteilt sie.
 - d. Er trifft die beschwerdefähigen schulischen Entscheide und erhält die Option, diese abschliessend an ein Mitglied seines Gremiums oder an die Schulleitung zu delegieren.
 - e. Er hat die Aufsicht über die private Schulung.
3. An der Einwohnerratssitzung vom 6. Juli 2021 informierte der Stadtrat ausführlich über die Neuorganisation der Führungsstrukturen der Volksschule in Lenzburg und den Stand der Arbeiten (insbesondere Arbeitsgruppe, Umsetzungsarbeiten, Grundsätze der Neuorganisation, Modell der Schulleitungskonferenz als operatives Führungsorgan, Funktionendiagramm, Delegationsreglement, Verzicht auf ständige Volksschulkommission, Beizug von projektbezogenen Kommissionen). Gleichzeitig kündigte der Stadtrat an, dass nun die bestehenden Verträge und Reglemente überprüft und – je

nach Kompetenz – dem Einwohnerrat vor dem 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt würden.

4. In Umsetzung dieser Information vom 6. Juli 2021 überarbeitete der Stadtrat das Musikschulreglement. Für die Beschlussfassung darüber ist der Einwohnerrat zuständig, weshalb der Stadtrat diese Vorlage erstellte. Der Stadtrat möchte den Einwohnerrat umfassend über die rechtlichen Grundlagen informieren, d.h. auch jene anzupassenden Verträge, die er in eigener Kompetenz beschliessen kann. Entsprechend beinhaltet diese Vorlage auch Informationen zu Gemeindeverträgen und zum Funktionsdiagramm sowie Delegationsreglement, wofür der Stadtrat zuständig ist.

II. Handlungsbedarf

1. Die Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen mit der Abschaffung der Schulpflege führt dazu, dass verschiedene bereits bestehende kommunale rechtliche Grundlagen der Volksschule angepasst werden müssen. Zusätzlich sind neue Grundlagen erforderlich, um die Abläufe und Verfahren innerhalb der Volksschule effizient abwickeln zu können.
2. Für die in Ziff. II.1 erwähnten Arbeiten wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, unter Vorsitz des Stadtammanns und der Frau Gemeindeammann von Ammerswil (beide Ressort Bildung). Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:
 - a. Susanne Buri, Präsidentin der Schulpflege
 - b. Edgar Kohler, Präsident der Schulleitungskonferenz
 - c. Sandra Wild, Vizepräsidentin der Schulleitungskonferenz
 - d. Peter Baumli, Verwaltungsleiter
 - e. Cornelia Bertoldi, Leiterin Schulverwaltung (Myrtha Dössegger, Leiterin Schulverwaltung bis 1. April 2021)Für den Bereich Musikschule ist Heinz Binder, Leiter Musikschule, für die Arbeiten beigezogen worden.
3. Diese Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit den folgenden bisherigen Rechtsgrundlagen:
 - a. Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 24. Juni 2004
 - b. Musikschulreglement vom 29. März 2012
 - c. Gemeindevertrag für die Regionalschule Lenzburg (Lenzburg-Ammerswil) vom 20. Dezember 2017
 - d. Gemeindevertrag zwischen der Regionalschule Lenzburg-Ammerswil und der Einwohnergemeinde Staufen über die Organisation der Oberstufe der Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) vom 2. Februar 2018

- e. Gemeindevertrag zwischen der Regionalschule Lenzburg, Staufen, Ammerswil und der Einwohnergemeinde Othmarsingen über die Organisation der Oberstufe der Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) vom 19. Februar 2013
 - f. Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lenzburg und der Einwohnergemeinde Othmarsingen über die Musikschule Lenzburg vom 1. Januar 2015
- 4. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete für die Stadt Lenzburg zusätzlich Grundsätze zur Neuorganisation, das Funktionendiagramm sowie das Delegationsreglement, welche ab 1. Januar 2022 gelten.
 - 5. Mitte April 2021 genehmigte der Stadtrat das Funktionendiagramm und das Delegationsreglement und verzichtete gleichzeitig auf den Beizug einer ständigen Volksschulkommission.
 - 6. Im Sommer 2021 äusserte die Einwohnergemeinde Ammerswil gegenüber der Stadt Lenzburg das Anliegen, dass die Lenzburger Musikschule die Schülerinnen und Schüler von Ammerswil aufnehmen könne. Entsprechend wurde dieses Anliegen vertraglich aufgenommen (Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lenzburg und der Einwohnergemeinde Ammerswil über die Musikschule Lenzburg, gültig ab 1. Januar 2022).

III. Einzelne Rechtsgrundlagen im Detail

A) Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 24. Juni 2004 (Gemeindeordnung)

- 1. Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen dem obligatorischen Referendum (§ 4 der Gemeindeordnung).
- 2. Ende 2020 orientierten die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau und das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) auf dem Schulportal Aargau die Gemeinden, dass die Nachführung der Gemeindeordnung wegen der Abschaffung der Schulpflege mit einer Streichung im Text und einer Fussnote ausreichend sei. Die definitive Anpassung könne mit der nächsten Revision erfolgen.
- 3. Der Stadtrat erachtet dieses Vorgehen als pragmatisch, da die inhaltliche Aufhebung der Schulpflege durch das übergeordnete kantonale Recht beschlossen worden ist und unabhängig davon gilt, ob die Gemeindeordnung die Schulpflege erwähnt oder nicht. Somit erübrigt sich eine separate Einwohnerratsvorlage und Volksabstimmung über die Gemeindeordnung, in welcher ausschliesslich das übergeordnete Recht durch Streichung der Schulpflege umgesetzt würde.

B) Musikschulreglement vom 29. März 2012

1. Das Musikschulreglement ist gestützt auf das Gemeindegesetz vom Einwohnerrat am 29. März 2012 beschlossen worden.
2. Die wegen den neuen Führungsstrukturen erforderlichen Anpassungen gehen über rein formelle Nachführungen hinaus, weshalb der Stadtrat das überarbeitete Reglement dem Einwohnerrat mit dieser Vorlage zum Beschluss unterbreitet. Einerseits sollen Aufgaben, welche bisher im Reglement der Schulpflege zugewiesen gewesen sind, der Schulleitung übertragen werden, andererseits soll die Zusammenarbeit mit den Vertragsgemeinden (seit 2014 mit Othmarsingen und voraussichtlich ab 2022 mit Ammerswil) institutionalisiert oder auch der Erwachsenenunterricht geregelt werden.
3. Für die Details der Änderungen wird auf die beiliegende Synopse verwiesen.

C) Gemeindevertrag für die Regionalschule Lenzburg (Lenzburg-Ammerswil) vom 20. Dezember 2017

1. Die beiden Einwohnergemeinden Lenzburg und Ammerswil führen ihre Volksschule in einer Regionalschule. In diesem Gemeindevertrag regeln sie unter anderem die Organisation, das Schulangebot und die Schülerzuteilung, die Schulanlagen, die Rechnungsführung und Kosten.
2. Für Gemeindeverträge, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist der Stadtrat zuständig (§ 20 des Gemeindegesetzes). Dementsprechend ist der Stadtrat – wie bereits im Dezember 2017 – für die Anpassung dieses Gemeindevertrags zuständig.
3. Zusammen mit dem Gemeinderat Ammerswil überarbeitete der Stadtrat den geltenden Gemeindevertrag und regelte die bisher von der Regionalschulpflege wahrgenommenen Aufgaben. In der Regel wurden die operativen Aufgaben der Schulleitung zugewiesen (bspw. Zuteilung der Schulkinder, Vergabe von Schulräumlichkeiten während der Schulzeiten, Ausarbeitung des Budgetentwurfs); die strategischen den Gemeinderäten (bspw. Schulraumplanung).
4. Die Exekutiven der Gemeinden Ammerswil und Lenzburg werden diesen Vertrag bis Ende Jahr finalisieren und unterzeichnen.

D) Gemeindevertrag zwischen der Regionalschule Lenzburg-Ammerswil und der Einwohnergemeinde Othmarsingen über die Organisation der Oberstufe der Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) vom 19. Februar 2013

1. Die Regionalschule Lenzburg regelt in diesem Vertrag mit der Einwohnergemeinde Othmarsingen, dass die Oberstufenschülerinnen und -schüler aus Othmarsingen den Unterricht in der entsprechenden Schulstufe der Regionalschule am Standort Lenzburg besuchen.

2. Für Gemeindeverträge, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist der Stadtrat zuständig (§ 20 des Gemeindesgesetzes). Dementsprechend ist der Stadtrat – wie bereits im Februar 2013 – für die Anpassung dieses Gemeindevertrags zuständig.
3. Zusammen mit dem Gemeinderat Othmarsingen und dem Gemeinderat Ammerswil wird der Stadtrat den geltenden Gemeindevertrag überarbeiten und die bisher von der Regionalschulpflege wahrgenommenen Aufgaben regeln. In der Regel werden die operativen Aufgaben der Schulleitung zugewiesen (bspw. Laufbahnentscheide); die strategischen den Gemeinderäten (bspw. Informationsaustausch zwischen den Gemeinderäten).
4. Die Exekutiven der Gemeinden Othmarsingen, Ammerswil und Lenzburg werden diesen Vertrag bis Ende Jahr finalisieren und unterzeichnen.

E) Gemeindevertrag zwischen der Regionalschule Lenzburg-Ammerswil und der Einwohnergemeinde Staufen über die Organisation der Oberstufe der Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) vom 2. Februar 2018

1. Die Regionalschule Lenzburg regelt in diesem Vertrag mit der Einwohnergemeinde Staufen, dass die Oberstufenschülerinnen und -schüler aus Staufen den Unterricht in der entsprechenden Schulstufe der Regionalschule am Standort Lenzburg besuchen.
2. Für Gemeindeverträge, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist der Stadtrat zuständig (§ 20 des Gemeindesgesetzes). Dementsprechend ist der Stadtrat – wie bereits im Februar 2018 – für die Anpassung dieses Gemeindevertrags zuständig.
3. Zusammen mit dem Gemeinderat Staufen und dem Gemeinderat Ammerswil wird der Stadtrat den geltenden Gemeindevertrag überarbeiten und die bisher von der Regionalschulpflege wahrgenommenen Aufgaben regeln. In der Regel werden die operativen Aufgaben der Schulleitung zugewiesen (bspw. Laufbahnentscheide); die strategischen den Gemeinderäten (bspw. Austausch der Gemeinderäte).
4. Die Exekutiven der Gemeinden Staufen, Lenzburg und Ammerswil werden diesen Vertrag bis Ende Jahr finalisieren und unterzeichnen.

F) Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lenzburg und der Einwohnergemeinde Othmarsingen über die Musikschule Lenzburg vom 15. August 2014

1. Die beiden Einwohnergemeinden Lenzburg und Othmarsingen vereinbarten, dass die Musikschule Lenzburg alle Musikschülerinnen und -schüler von Othmarsingen aufnimmt. In diesem Gemeindevertrag regeln sie unter anderem die Standorte, die Organisation und Finanzen.

2. Für Gemeindeverträge, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist der Stadtrat zuständig (§ 20 des Gemeindesgesetzes). Dementsprechend ist der Stadtrat – wie bereits im August 2014 – für die Anpassung dieses Gemeindevertrags zuständig.
3. Zusammen mit dem Gemeinderat Othmarsingen wird der Stadtrat den geltenden Gemeindevertrag überarbeiten und die bisher von der Regional- schulpflege wahrgenommenen Aufgaben regeln. Der Stadtrat wird ab 1. Januar 2022 anstelle der Schulpflege Anstellungsbehörde der Musik- lehrpersonen. Die bisherige Musikschulkommission, in der die Schulpflege Othmarsingen mit einem Mitglied Einsitz hatte, wird durch einen Ausschuss ersetzt. Dieser Ausschuss dient den Ressortvorstehenden der Gemeinden, welche Kinder in die Musikschule Lenzburg schicken, zum Informations- austausch mit der Musikschulleitung.
4. Die Exekutiven der Gemeinden Othmarsingen und Lenzburg werden diesen Vertrag bis Ende Jahr finalisieren und unterzeichnen.

G) Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lenzburg und der Einwohnergemeinde Ammerswil über die Musikschule Lenzburg; Inkrafttreten am 1. Januar 2022

1. Die beiden Einwohnergemeinden Lenzburg und Ammerswil vereinbaren, einen analogen Vertrag abzuschliessen, wie bereits zwischen Lenzburg und Othmarsingen besteht: Die Musikschule Lenzburg wird alle Musik- schülerinnen und -schüler von Ammerswil zum Vollkostentarif aufnehmen. In diesem Gemeindevertrag regeln sie unter anderem die Standorte, die Organisation und Finanzen.
2. Für Gemeindeverträge, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist der Stadtrat zuständig (§ 20 des Gemeindesgesetzes). Dementsprechend ist der Stadtrat – wie bereits im Januar 2015 – für den Abschluss dieses Gemeindevertrags zuständig.
3. Zusammen mit der Frau Gemeindeammann Ammerswil erarbeitete der Stadtmann den Entwurf. Der Stadtrat wird ab 1. Januar 2022 anstelle der Schulpflege Anstellungsbehörde der Musiklehrpersonen. Der neue Ausschuss dient den Ressortvorstehenden der Gemeinden, welche Kinder in die Musikschule Lenzburg schicken, zum Informationsaustausch mit der Musikschulleitung.
4. Die Exekutiven der Gemeinden Ammerswil und Lenzburg werden diesen Vertrag bis Ende Jahr finalisieren und unterzeichnen.

H) Delegationsreglement und Funktionendiagramm

1. In der Regel macht es Sinn, Entscheidungen an diejenige Instanz beziehungsweise Person zu delegieren, die über die grösste Sach- kompetenz verfügt.

Mit einer Delegation an die Schulleitung

- wird die Prozessweggestaltung effizienter;
 - werden die Entscheidungswege verkürzt, weil Entscheidungen an derjenigen Stelle gefällt werden, an der auch die mehrphasigen Prozesse im Alltag angelegt sind;
 - wird der Stadtrat vom operativen Tagesgeschäft der Schule entlastet.
2. Das Funktionendiagramm ist relativ umfangreich und bildet die verschiedenen Aufgaben/Funktionen möglichst vieler Beteiligten im Bereich der Volksschule ab.
 3. Das Delegationsreglement ist eine Abbildung des Funktionendiagramms. Dargestellt wird nur noch, wer welche Entscheide ausführt, resp. welche Entscheide an eine andere Funktionsebene delegiert werden. Aus diesem Grunde erscheinen Gremien ohne Mitwirkungs- und Antragsrecht oder Entscheidungsbefugnisse nicht mehr in der Darstellung.

IV. Folgekosten

Durch die Anpassung der Rechtsgrundlagen sind keine Folgekosten zu erwarten.

V. Weiteres Vorgehen (Terminplanung)

1. Die Gemeindeordnung wird per 1. Januar 2022 formell nachgeführt und die Erwähnung der Schulpflege mittels Fussnoten entfernt.
2. Die Gemeindeverträge werden mit den jeweiligen Gemeinderäten finalisiert und treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Antrag:

Der Einwohnerrat möge das Musikschulreglement bewilligen.

Lenzburg, 20. Oktober 2021

FÜR DEN STADTRAT
Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

BEILAGE

- Entwurf Musikschulreglement in Synopsenform (gültig per 1. Januar 2022)

VERSANDDATUM

5. November 2021